DB Cargo

Full Load Solutions

Transportauftragsbestätigung

An Transportunternehmer / Spediteur
(Im folgenden TU oder Auftragnehmer)

FÜRST Transporte GmbH

Kurze Str. 2
31832 SPRINGE

TRANSA Spedition GmbH
BST Bad Lauterberg
Marcel von den Benken
+49 (5524) 9966 - 110
Marcel.von-den-Benken@transa.de

Abrechnung:
TRANSA Spedition GmbH
Postfach 20 01 52
63076 OFFENBACH
abherzberg@transa.de

16.08.2024

Tour 1105-10317660 vom 16.08.2024 Seite 1 von 5

Hiermit bestätigen wir Ihnen, wie soeben besprochen bzw. per E-Mail/Fax kommuniziert, dass Sie in unserem Auftrag und auf Grundlage der auf den folgenden Seiten aufgeführten Auftagsbedingungen der TRANSA Spedition GmbH folgende(n) Transport(e) übernehmen

1. Auftrag: 1105 559620 **Referenz:** 5301140067-000020-(frei Haus

---> BITTE UNBEDINGT BEACHTEN: <---
STATUSMELDUNGEN ABGEBEN SOWIE ABLIEFERNACHWEISE (POD) UND FRACHTPAPIERE UNTER DER AUFTRAGSNUMMER 1105 559620 HOCHLADEN (SIEHE UNTEN)!

Laden **ım 16.08.2024 von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr**	***Entladen*** **n 19.08.2024 von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr**
Ardagh Drebkau Spremberger Straße 62 03116 DREBKAU	Ardagh Lager Nienburg Wilhelmshöhe 3 31582 NIENBURG

Zeichen/Nr.	Anzahl/Packmittel	Inhalt	LDM	Eff.Gewicht
	26 Einweg-Palette(n)	Flaschen	13,60	13.936 kg

5301140067-000020-0001
Bitte ZF unter 05021/85378 buchen.

Summe Tour:	26 Lademittel	13,60	13936 kg

Preisvereinbarung: 585,00 € netto all in zzgl. der z.Zt. gültigen gesetzl. MwSt.

TRANSA Spedition GmbH
Sitz der Gesellschaft:
Offenbach am Main
Amtsgericht Offenbach
HRB 3395
Steuer-Nr.: 45 218 3440 5
USt.-ID.-Nr.: DE 113590904
EORI: DE 2852519

Geschäftsführer:
Christian Jeck
Carsten Helwig

Bankverbindung:
Commerzbank AG, Offenbach/Main
Währung: EUR
IBAN: DE30 5054 0028 0460 0888 00
SWIFT/BIC: COBADEFF

Wir arbeiten nach den folgenden Standards:
Qualitätsmanagement: DIN EN 9001
Umweltschutzmanagement: DIN EN ISO 14001
Arbeitsschutzmanagement: DIN EN ISO 45001

Dem Transportauftrag liegen die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten Auftragsbedingungen der TRANSA Spedition GmbH zu Grunde. Sollte eine gültige Rahmenvereinbarung bestehen, so geht diese den Auftragsbedingungen vor.

DB Cargo

Full Local Solutions

Transportauftragsbestätigung

16.08.2024

Tour 1105-10317660 vom 16.08.2024 Seite 2 von 5

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Transportauftrag

1. Rechtsgrundlagen: Es gilt deutsches Recht. Insbesondere gelten die gesetzlichen Bestimmungen des HGB / GüKG für nationale Transporte; im grenzüberschreitenden Verkehr gelten vorrangig die CMR.

2. Verbot von Subcontracting: Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne eine entsprechende schriftliche Zustimmung von TRANSA, wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich TRANSA ausdrücklich vor.

3. Umladeverbot: Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung von TRANSA erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung von TRANSA erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Bei unerlaubtem Umladen oder Teilen der Ware wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,-€ fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich TRANSA ausdrücklich vor

4. Haftung: **Der TU haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der TU haftet im Übrigen gegenüber TRANSA im Rahmen nationaler Transporte bei Verlust / Beschädigung mit 40 Sonderziehungsrechten pro Kilogramm Rohgewicht der Sendung. Soweit TRANSA gegenüber seinem Auftraggeber nur in einem geringeren Umfang haftet, wird TRANSA den TU hierüber nach Schadenseintritt informieren. In diesem Falle ist die Haftung des TU auf den von TRANSA mit seinem Auftraggeber vereinbarten Haftungsbetrag beschränkt**. Bei grenzüberschreitendem Straßengüterverkehr finden die zwingenden Vorschriften der CMR Anwendung. Der TU stellt TRANSA von allen mittel- und unmittelbaren Ansprüchen Dritter, die aus einer nicht hinreichenden Umsetzung der gesetzlich durchzuführenden Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung seitens des TU resultieren, vollumfänglich und unwiderruflich frei. Für Transporte im grenzüberschreitenden Verkehr garantiert der TU den Abschluss einer Güterschadenshaftpflichtversicherung im Rahmen der Haftungshöchstgrenze der CMR. Der TU ist weiterhin verpflichtet, auf seine Kosten eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Versicherungsfall von pauschal € 2,5 Mio. für Sach- und Personenschäden und € 500.000 pauschal für Vermögensschäden sowie für jedes seiner bei TRANSA eingesetzten Fahrzeuge eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit € 50 Mio. Deckung für Sach- und Personenschäden abzuschließen.

5. Erlaubnisse/ Berechtigungen / Zusicherung: Der TU versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherungen und Berechtigungen gem. §§ 3, 6 und 7 a, 7 c GüKG zur Transportdurchführung vorliegen. Diese sind auf jeder Fahrt mitzuführen. Der TU sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen von TRANSA alle einschlägigen, national und/oder international geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Regelung des Mindestlohnes einzuhalten. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, das deutsche Mindestlohngesetz sowie beispielsweise auch das französische Mindestlohngesetz („Loi Macron"). Der TU sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten. Der TU weist auf Verlangen die Erfüllung der Zusicherungen nach.

6. Der TU verpflichtet sich, TRANSA von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, eventueller Nachunternehmer oder Ansprüchen von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten nationalen und/oder internationalen Gesetzen und Vorschriften zur Regelung eines Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ergeben . Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. TRANSA verpflichtet sich, den TU unverzüglich darüber zu informieren, wenn er von Arbeitnehmern oder Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher im Zusammenhang mit Vorschriften eines Mindestlohngesetzes in Anspruch genommen wird oder erfährt, dass derartige Ansprüche von Dritten, insbesondere von Arbeitnehmern des Nachunternehmers oder eines beauftragten Verleihers bzw. Sozialversicherungsträgers oder Finanzbehörden geltend gemacht werden. Wird TRANSA oder eines seiner Organe oder Mitarbeiter aus oder im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten nationalen und/oder internationalen Mindestlohnvorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen von TRANSA durch den TU wegen fahrlässiger Verletzung von Vorschriften rechtskräftig zu einem Bußgeld oder einer Strafe verurteilt oder wird eine Weisung/Auflage nach den Vorschriften der StPO erteilt oder ein Verfall nach den Vorschriften der StPO oder des OWiG angeordnet, erstattet der TU TRANSA oder dem jeweils Belasteten das zu zahlende Bußgeld oder eine zu zahlende Geldstrafe oder einen auferlegten oder zum Verfall angeordneten Betrag, soweit dies nicht eine Strafvereitelung darstellt. Die vorgenannte Übernahmepflicht gilt für Buß-und Strafverfahren oder sonstige ordnungsbehördliche Verfahren im Ausland entsprechend. Der TU erstattet TRANSA oder dem jeweils Belasteten darüber hinaus die gesetzlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Rechtsverfolgung / Verteidigung im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren oder sonstiges ordnungsbehördliches Verfahren. Der TU verpflichtet sich darüber hinaus TRANSA unverzüglich darüber zu informieren, wenn ihm gegenüber ein Ordnungswidrigkeiten - und / oder Strafverfahren oder sonstiges ordnungsbehördliches Verfahren im Zusammenhang mit den in Ziffer 3 genannten Mindestlohnvorschriften eingeleitet wird oder er Kenntnis von entsprechenden Ermittlungen - auch gegenüber seinem Nachunternehmer oder eines beauftragten Verleihers erhält. Ein Verstoß gegen die vertragliche Zusicherung gemäß Ziffer 3 berechtigt den Auftraggeber, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung.

7. Verstößt der TU gegen seine vertragliche Zusicherung gemäß Ziffer 4, so ist er verpflichtet pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000,- zu bezahlen. Der Verstoß berechtigt TRANSA, unbeschadet weiterer Rechte, zur außerordentlichen Kündigung.

8. Fahrpersonal/ Lenk- und Ruhezeiten: Der TU verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und Fahrerbescheinigungen gem. §§ 7b und 7c GüKG einzusetzen, sowie sicherzustellen, dass die diesbezüglichen amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen (mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache) auf jeder Fahrt mitgeführt und TRANSA oder dem Auftraggeber von TRANSA auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden. Weiter verpflichtet sich der TU ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich (u.a. durch EU-Verordnungen) vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise. Sämtliche Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren, sind TRANSA auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

9. Der TU versichert, dass der Frachtraum für die genannte Sendung/en zu den vereinbarten Terminen und mit dem vereinbarten Fahrzeug / Equipment zur Verfügung gestellt wird. Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht gestellt, behält sich TRANSA vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des TU.

10. Störungen im Transportablauf: Jedwede Störungen im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (telefonisch); dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstige Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen. In jedem Falle ist der TU verpflichtet, unverzüglich Weisung von

11. Tauschverpflichtung und Bestätigung des Nichttausches: Grundsätzlich ist der TU für den Tausch sowie die Rückführung der von ihm übernommenen tauschpflichtigen Ladehilfsmittel (LHM) innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 10 Werktage nach Ablieferung beim Empfänger) verantwortlich. Für den Tausch und die Rückführung der LHM erhält der TU eine Vergütung. Diese Vergütung ist Teil der Frachtvergütung und mit dieser abgegolten; vgl. im Übrigen § 10 (Vergütung). In den Fällen, in denen der Empfänger die LHM nicht tauscht, ist der TU verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren oder auf dem Scanner bestätigen zu lassen. Der TU ist darüber hinaus verpflichtet , sich auch einen etwaigen Soforttausch (1:1) der LHM beim Versender von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Überprüfung auf Tauschfähigkeit der Paletten: Bei Übernahme von LHM (sowohl bei Vollgut als auch bei Leergut) hat der TU diese auf ihre Tauschfähigkeit gem. den Tauschkriterien der EPAL (European Pallet Association - Internationale Gütesicherung für EUR-Paletten) zu überprüfen und bei Abweichungen einen entsprechenden eindeutigen genauen Vermerk (Grund des Nichttausches) auf einer Nichttauschquittung oder der Übernahmequittung vorzunehmen und vom Kunden bestätigen zu lassen. Weiterhin ist umgehend die zuständige Disposition durch den TU zu informieren.

Ablauf für Transportunternehmer: Nach Freigabe des Transportauftrages wird das von TRANSA geführte Lademittelkonto des TU mit den vom TU übernommenen tauschpflichtigen LHM belastet. Werden die LHM nicht innerhalb einer angemessenen Frist (maximal 10 Werktage nach dem Ende des Monats, in dem die Zustellung erfolgte) zurückgeführt bzw. ersatzweise eine beim Empfänger erstellte und von diesem unterzeichnete Nichttauschquittung eingereicht, ist TRANSA berechtigt, die LHM zum aktuellen Marktpreis (Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung) unwiderruflich dem TU in Rechnung zu stellen. Getauschte LHM, die nicht den Tauschkriterien der EPAL

DB Cargo

Full Local Solutions

Transportauftragsbestätigung

16.08.2024

entsprechen, werden von TRANSA nicht als ordnungsgemäß/tauschfähig anerkannt und führen daher nicht zu einer Entlastung des von TRANSA geführten Lademittelkonto des TU.Abrechnung des Lademittelkonto: Der TU erhält monatlich einen Kontoauszug, der bis 14 Werktage nach Erhalt abgestimmt werden muss. Erfolgt dies nicht, kann TRANSA den bestehenden Saldo zum aktuellen Marktpreis (Preis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung) unwiderruflich in Rechnung stellen.

12. Die Ablieferquittungen und eventuelle Lademittelquittungen (Transportquittungen) für alle Sendungen des beauftragten Transports unter Sendungsbezug müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zustellung der Sendungen elektronisch vom Transportunternehmer zur Verfügung gestellt werden.

    Im Transportauftrag können durch Anforderung des Kunden, Lademittel, etc. neben der elektronischen Übertragung auch Originalbelege verlangt werden. Diese Anforderungen gelten vor dem Regelfall. Der Transportunternehmer muss zusätzlich elektronisch die Ablieferquittungen vorab zur Verfügung stellen. Die Frist für die Einreichung der Originalbelege beträgt 10 Tage.

    Bei einer Überschreitung der oben aufgeführten Übermittlungsfristen ohne vorherige Vereinbarung, ist TRANSA berechtigt eine Pauschale Bearbeitungsgebühr von 30,- € pro Auftrag als Aufwandentschädigung in Rechnung zu stellen.

    Neben den Transportquittungen muss der Transportunternehmer Belade- und Entladeevents via elektronische Plattformen (Fahrer-App Styletronic oder über den nachfolgenden Link: status.transa.de <https://status.transa.de/>) gemäß der Transportauftragsbestätigung innerhalb einer Stunde an TRANSA übermitteln.
    Wird eine Abliefer- / Lademittelquittung nicht an TRANSA vorgelegt, so ist TRANSA berechtigt, die Vergütung für den betreffenden Transport, bis zur Vorlage der fehlenden Dokumente durch den TU, zurückzuhalten. Dies gilt für elektronische oder Originalbelege.

    Die Originalbelege sind, soweit vom TU nicht bereits nach Auftragsdurchführung vorgelegt, 3 Jahre zum Schluss des Kalenderjahres aufzubewahren und müssen auf Anforderung im Original zur Verfügung gestellt werden können.

13. Die Vergütung der vereinbarten Fracht sowie etwaig ausdrücklich vereinbarter Zusatzgebühren erfolgt je nach verbindlich festzulegender Vereinbarung entweder auf Basis eines Gutschriftsverfahrens seitens TRANSA oder durch Rechnungslegung des TU. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungen trägt der TU die Verantwortung. Als Zahlungsziel werden grundsätzlich 30 Tage vereinbart.

14. Der TU ist darüber hinaus verpflichtet, Container, Wechselbrücken, Trailer, Luftfrachtcontainer und jedes andere Transportbehältnis vor der Übernahme auf Unversehrtheit zu überprüfen. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen und Weisungen einzuholen. Sollten sich bei der Rückgabe von Containern, Wechselbrücken, Trailern, Luftfrachtcontainern und jedem anderen Transportbehältnis Beschädigungen finden, welche entgegen der vorstehenden Verpflichtung nicht unverzüglich angezeigt und eventuelle Weisungen nicht eingeholt wurden, ist der TU für diese Beschädigungen ersatzpflichtig. Unberührt bleibt die Haftung des TU für von ihm in der Zeit nach der Übernahme bis zur Rückgabe der genannten Transportbehältnisse an diesen verursachte Schäden. Dem TU wird empfohlen, sich gegen etwaige Beschädigungen der ihm zum Zwecke der Beförderung entgeltlich und unentgeltlich überlassenen Transportbehältnisse zu versichern.

15. Gefahrgut: Der TU ist verpflichtet im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die gem. 8.2.3 ADR unterwiesen sind und, falls erforderlich, über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern mit orangefarbener Kennzeichnung nach Abschnitt 5.3.2 ADR, Feuerlöschausrüstung nach Abschnitt 8.1.4 ADR sowie sonstiger Schutzausrüstung nach Abschnitt 8.1.5 ADR und schriftlicher Weisung gem. Abschnitt 5.4.3 ADR ausgerüstet sein.

16. Pfand-/ Zurückbehaltungsrecht: Etwaige Pfand- und/ oder Zurückbehaltungsrechte des TU sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

17. ADSp-/ AGB-Ausschluss: Für die Durchführung dieses Transportauftrages haben die ADSp, die Logistik-AGB sowie die VBGL keine Gültigkeit, selbst wenn der TU seinerseits Spediteur ist. Für Großraumtransporte, welche in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung Überbreite und/oder Überhöhe haben, sowie für Schwertransporte, deren Gewicht über 44 Tonnen liegt, finden die AGB der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten Anwendung.Etwaige anders lautende Vermerke, die auf im Schriftverkehr zwischen TRANSA und dem TU verwendeten Vordrucken angebracht sind, haben insoweit keine Gültigkeit. Gleiches gilt für Allgemeine Geschäftsbedingungen des TU, auch wenn TRANSA deren Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

18. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen: Der TU verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen, Lenk- und Ruhezeiten, Kabotageverkehr sowie der Einhaltung der gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften. Sofern keine abweichende Regelung vereinbart ist, verpflichtet sich der TU zur betriebs- und beförderungssicheren Ver- und Entladung gem. § 412 Abs.1 HGB und stellt stets dem Stand der Technik entsprechende Beförderungseinheiten sowie Ladungssicherungshilfsmittel in ausreichender Anzahl bereit. Etwaige Strafen etc., die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Bestimmung resultieren, gehen zu Lasten des TU. Der TU stellt TRANSA von jeglichen Ansprüchen Dritter, die aus der Nicht-Einhaltung gesetzlicher Vorschriften resultieren, unwiderruflich frei.

19. Geheimhaltung / Datenschutz: Der TU verpflichtet sich, sämtliche ihm aus der Auftragsdurchführung bekannt werdenden Informationen geheim zu halten und diese nicht an Dritte weiterzugeben. In jedem Fall einer unerlaubten Weitergabe von Informationen an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich TRANSA ausdrücklich vor. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung bleibt bestehen, auch wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der TU verpflichtet sich ausdrücklich, seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Der TU verpflichtet seine Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schult seine Mitarbeiter dahingehend. Sollte das anwendbare Datenschutzrecht spezielle, auf die Erbringung der Leistung zwingend anwendbare Grundsätze enthalten (b eispielsweise die Einhaltung der datenschutzfreundlichen Umsetzung technischer Anforderungen durch Privacy by design oder Privacy by default), werden die Parteien besonderen Wert auf die praktische Umsetzung legen. Ist die Ausführung einer Leistung durch den TU mit Tätigkeiten verbunden, für die nach Auffassung von TRANSA der Abschluss eines Verarbeitungsvertrages nach den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (beispielsweise im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlich ist, ist der TU verpflichtet, einen solchen Vertrag auf Basis des Mustervertrages von TRANSA mit den jeweils konkret erforderlichen Änderungen unverzüglich abzuschließen. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vom TU vertraulich zu behandeln. Der TU garantiert die strikte Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen) und stellt TRANSA von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aus einer Nicht-Einhaltung dieser Vorschriften / Gesetze entstehen vollumfänglich und unwiderruflich frei.

20. Kundenschutz

    1) Sofern der Auftragnehmer auf Basis der Auftragsbestätigung als Muster zukünftige weitere Leistungen für den Auftraggeber erbringt, gilt folgendes: Während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten danach darf der Auftragnehmer weder direkt noch indirekt Kunden oder Klienten von TRANSA, mit denen der Auftragnehmer aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen in Kontakt getreten ist und/oder über die der Auftragnehmer Kontaktinformationen erhalten hat, ansprechen oder in sonstiger Weise aktiv auf sie zugehen und ihnen anbieten, Dienstleistungen zu erbringen, die den Dienstleistungen ähnlich sind oder mit ihnen konkurrieren.

    2) Ein Verstoß des Auftragnehmers gegen Ziffer 19(1) liegt auch dann vor, wenn das verbotene Verhalten von einem anderen Unternehmen begangen wird, das dem Konzern des Auftragnehmers angehört.

    3) Ziffer 19 (1) lässt das Recht des Auftragnehmers unberührt,
    (i) an allen Ausschreibungen der Kunden von TRANSA teilzunehmen oder
    (ii) Aufträge von Kunden von TRANSA anzunehmen, solange die Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Kunden von TRANSA nicht

DB Cargo

Full Load Solutions

Transportauftragsbestätigung

16.08.2024

vom Auftragnehmer initiiert wurde.

4) Zur Klarstellung: Ziffer 19 (1) verbietet es dem Auftragnehmer nicht, gegenüber den Kunden von TRANSA Dienstleistungen zu erbringen oder anzubieten, die den Dienstleistungen unähnlich sind und nicht in Konkurrenz zu ihnen stehen.

5) Der Auftragnehmer erkennt an, dass ein Verstoß gegen Ziffer 19 (1) für TRANSA einen schwerwiegenden und erheblichen Verlust und Schaden sowohl in finanzieller als auch in nicht finanzieller Hinsicht verursacht und dass ein solcher Verstoß TRANSA berechtigt, das Vertragsverhältnis, ohne jegliche Haftung zu kündigen. Ein solcher Verstoß berechtigt TRANSA auch, angemessene und einstweilige Verfügungen zu erwirken, um einen fortgesetzten oder weiteren Verstoß des Auftragnehmers zu unterbinden, und berechtigt TRANSA ferner, vom Auftragnehmer eine Entschädigung für den erlittenen finanziellen Schaden zu verlangen.

6) Gemäß Abschnitt Ziffer 19 (5) ist der Auftragnehmer verpflichtet, TRANSA im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Abschnitte Ziffer 19 (1) und (2) verpflichtet, einen Betrag von 10.000,- € zu zahlen. Dieser Betrag ist innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Mitteilung von TRANSA über den Verstoß an den Auftragnehmer zu zahlen. Zur Vermeidung von Zweifeln wird diese Summe bei der Zahlung von Schadensersatz durch den Auftragnehmer berücksichtigt, der TRANSA von einem Gericht zugesprochen wird.

21. Versendernachnahmen, Frachtnachnahmen, Zölle, EUST, die auf den Zustellpapieren bzw. mit Hilfe der Bordkommunikationsgeräte dokumentiert sind, müssen grundsätzlich vom zustellenden Fahrer beim Empfänger bar kassiert werden. Eine Zustellung ohne Kassierung der Nachnahme darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Weisung durch die auftragserteilende TRANSA Geschäftsstelle erfolgen. Verstößt der TU gegen diese Vereinbarung und ein Inkasso des Betrages ist nicht möglich, haftet der TU für den nicht kassierten Betrag.
Für den Fall, dass ein Inkasso möglich ist, haftet der TU für die TRANSA durch das Inkassoverfahren entstandenen Kosten. TRANSA ist im Verfehlungsfall berechtigt, eine Verrechnung mit den Unternehmerfrachten vorzunehmen.
Der TU haftet TRANSA darüber hinaus für jeden Schaden, der TRANSA im Zusammenhang mit Versäumnissen des TU hinsichtlich der Erhebung und der Abführung der Maut entsteht.

22. Der TU erklärt, dass Waren, die im Auftrag des Auftraggebers [oder wie im Vertrag bezeichnet] (mit Status einen Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten - AEO) gelagert, befördert, umgeschlagen, an diese geliefert oder von diesem übernommen werden
    1) an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten gelagert, umgeschlagen und verladen werden und,
    2) während der Lagerung, Verladung, des Umschlags und der Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind,
    3) dass für die o.g. Tätigkeiten (Lagerung, Beförderung, Umschlag und Übernahme derartiger Waren) eingesetzte Personal zuverlässig ist (Überprüfung durch Screening anhand der geltenden Sanktionslisten) und,
    4) Geschäftspartner, die im Auftrag des TU handeln, davon unterrichtet sind, dass diese ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der oben genannten Lieferkette treffen müssen (wie 1-3).

23. Compliance:

Geschäftspartner-Compliance: Der TU sichert zu und gewährleistet, dass er selbst sowie alle verbundenen Unternehmen des TU und Dritten, die im Rahmen dieses Vertrages Leistungen für den TU erbringen (im Folgenden zusammenfassend als „Vertreter" bezeichnet), die Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verordnungen erfüllen werden, auch mit den anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen. Weiterhin sichert der TU zu und gewährleistet, dass er selbst und seine Vertreter bei der Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag den DB-Verhaltenskodex für Geschäftspartner [heruntergeladen vom TU von der Website <https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4101824/dc704fc97626c4f5a08c79555328220f/deutsch-data.pdf> beachten werden. Ein Verstoß gegen ein Gesetz des Strafrechts (z.B. ein Anti-Korruptionsgesetz) durch den TU (oder seine Vertreter) im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder eine gegen den TU diesbezüglich seitens einer staatlichen Stelle eingeleitete Untersuchung gilt in jedem Fall als ein wesentlicher Verstoß gegen diesen Paragraphen. Falls TRANSA begründet glaubt, dass ein wesentlicher Verstoß gegen eine Zusicherung oder Gewährleistung begangen wurde, muss der TU uneingeschränkt in gutem Glauben mit TRANSA kooperieren, um festzustellen, ob ein wesentlicher Verstoß vorliegt oder nicht.

Falls es zu einem Verstoß gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen gekommen ist, muss der TU - im größtmöglichen, gesetzlich zulässigen Umfang - TRANSA und seine verbundenen Unternehmen in Verbindung mit allen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungen, Auslagen oder sonstigen Verlusten aufgrund von oder im Zusammenhang mit diesem Verstoß schad- und klaglos halten und von der Haftung freistellen. Überdies hat TRANSA im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen das Recht auf fristlose Beendigung dieses Vertrages per schriftlicher Kündigungsnachricht (die auch per Fax übermittelt werden darf). Eine solche Beendigung wirkt sich nicht auf die Schadenersatzansprüche bzw. sonstigen Rechte oder Rechtsmittel aus, die TRANSA gegebenenfalls gemäß diesem Vertrag oder nach anwendbarem Recht zustehen. TRANSA ist berechtigt, alle fälligen oder ausstehenden Zahlungen einzubehalten bzw. sie mit sämtlichen Schäden, Ansprüchen, Kosten, Haftungssummen, Auslagen oder sonstigen Verlusten zu verrechnen, die aus oder in Verbindung mit diesem Verstoß entstehen. Der TU darf für die Erfüllung seiner Pflichten und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur dann die Dienste von Dritten (z.B. Unterauftragnehmern oder Handelsvertretern) in Anspruch nehmen, wenn der betreffende Dritte (a.) sich zur Beachtung aller vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und (b.) vor seiner Beauftragung schriftlich von TRANSA genehmigt wurde.

Sanktionslisten und Handelsbeschränkungen: Der TU garantiert, dass seine Leistungen nach diesem Vertrag nicht gegen das Recht der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der USA oder einzelner Länder verstoßen, das im Kampf gegen den Terrorismus erlassen ist oder das Handelsbeschränkungen wie Embargos anordnet. Der TU garantiert weiter, dass er seiner Screening Pflicht im Hinblick auf Antiterrorverordnungen vollumfänglich nachkommen wird. Des Weiteren garantiert er, dass sein Unternehmen, die Mitarbeiter, die durch ihn beauftragten Dritten und Lieferanten nicht mit Terrorverdächtigen Personen, Organisationen oder Körperschaften im weitesten Sinn in Verbindung steht.

Sollte eine Leistung des TU nach diesem Vertrag gegen vorgenanntes Recht verstoßen oder sollte sich ein solcher Verstoß abzeichnen, ist TRANSA berechtigt, den Auftrag insoweit zu kündigen, ohne dass dadurch etwaige Haftungsansprüche des TU ausgelöst werden.

Sobald ein solcher Verstoß vorliegt oder sich abzeichnet, ist der TU darüber hinaus verpflichtet, die Leistungserbringung unverzüglich einzustellen und von TRANSA Weisung darüber einzuholen, wie mit der entsprechenden Ware weiter verfahren werden soll. Sämtliche aus der Einstellung der Leistungserbringung sowie der Befolgung der Weisung resultierende Kosten trägt alleine der TU. Haftungsansprüche des TU werden hierdurch nicht ausgelöst.

Umsetzung von Art. 5k Absatz 1 lit. a) - c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren: Der TU garantiert, dass er nicht zu den nachfolgend aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen zählt:

a) russische Staatsangehörige und in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a) oder b) genannten Organisationen handeln.

DB Cargo

Full Load Solutions

Transportauftragsbestätigung

16.08.2024

Tour 1105-10317660 vom 16.08.2024 Seite 5 von 5

Der TU garantiert weiter, dass im Rahmen dieses Vertrages keine Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Sinne vorstehender Nummer 1 als Unterauftragnehmer oder Lieferanten beteiligt sind.

Über jede Änderung im Sinne des Russlandbezugs der vorstehenden Ziffern 1 und 2, die den TU oder die von ihm im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern oder Lieferanten betreffen, ist TRANSA unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Der TU sichert weiter zu, von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer oder Lieferanten im gleichen Umfang zu verpflichten.

24. Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG), insbesondere die im LkSG vorgesehenen Sorgfaltspflichten sicherzustellen.
Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten beim Auftragnehmer zu überprüfen.

25. Der Auftragnehmer erklärt,

(1) falls natürliche Person, dass:

er kein aktives oder ehemaliges Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer DB-Konzerngesellschaft ist (in- oder ausländisch; unabhängig davon, wie lange dies zurückliegt),

er kein Konzernvorstand* bei einer DB-Konzerngesellschaft ist (in- oder ausländisch; unabhängig davon, wie lange dies zurückliegt) bin, und

er keine politisch exponierte Person* ist (gilt nur, wenn die Exposition innerhalb der letzten 2 Jahre stattgefunden hat - Ausschlussfrist).

(2) Wenn eine juristische Person/Unternehmen Auftragnehmer sein soll, erklärt dieser, dass keine der oben genannten Personen direkt oder indirekt mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Gesellschaft hält.

*Erläuterungen:

- Als leitende Angestellte gelten in diesem Zusammenhang diejenigen, die auf der obersten Führungsebene des DB-Konzerns tätig sind.

- Als politisch exponierte Person gilt in diesem Zusammenhang jede Person, die ein hochrangiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene innehat oder innehatte. Dazu gehören insbesondere,

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, Vizeminister und Staatssekretäre,

b) Abgeordnete und Mitglieder vergleichbarer gesetzgebender Körperschaften,

c) Mitglieder der Führungsgremien der politischen Parteien,

d) die Mitglieder der Leitungsorgane der Rechnungshöfe,

e) Mitglieder von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen von Staatsbetrieben im In- und Ausland.

26. Abtretung: Der TU ist zu einer Abtretung oder einer anderweitigen Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Transportauftrag ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von TRANSA nicht berechtigt.

27. Gerichtsstand: Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der auftraggebenden TRANSA Geschäftsstelle.

Verschiedenes: Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmungen unwirksam und/oder undurchführbar werden, so berührt das den übrigen Inhalt dieses Transportauftrages nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall eines eventuellen Verzichts auf dieses Schriftformerfordernis.

Anlage zum Transportauftrag

DB Cargo Transa

GERMANY

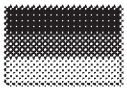

Vergessen Sie nicht den Transport-Status zu setzen.
1 x Status nach der Beladung und 1 x Status nach der Entladung.
Vermeiden Sie, dass Ihnen 15 EUR Aufwandspauschale in Rechnung gestellt werden.

Status per Internet	✉	http://status.transa.de
Status per Telefon	✆	+49 (69) 257 384 666

es entstehen die üblichen Kosten eines Anrufs ins deutsche Festnetz

GREAT BRITAIN

Don't forget to set the transport status
1 x status after the loading and 1 x status after the unloading
Avoiding that a administration fee of 15 EUR will be charged

Status via Internet	✉	http://status.transa.de
Status via Telefon	✆	+49 (69) 257 384 666

the usual costs for a telefoncall to Germany occur

POLAND

Prosze zapisac Transport-Status.
1 x Status po zaladunku i 1 x Status po rozladunku.
W przypadku nie zapisania Transport-Status powstanie obzianzenie w wysokosci 15 EUR

Status przez Internet	✉	http://status.transa.de
Status przez Telefon	✆	+49 (69) 257 384 666

Koszt polaczenie zgodny z taryfa operatora

BULGARIA

Не забравяйте да зададете статус за транспорта.
1х статус след натоварване и 1х татус след разтоварване.
По този начин избягвате начисления от по 15 евро , който ще ви бъдат фактурирани

Статус интернет	✉	http://status.transa.de
Статус на телефон	✆	+49 (69) 257 384 666

ROMANIA

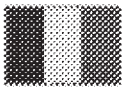

Nu uitaţi să setaţi Status-ul Transportului
1 x Status după încărcare şi 1 x Status după descărcare
Evitând astfel o taxă de administrare in valoare de 15 EUR

Status per Internet	✉	http://status.transa.de
Status prin Telefon	✆	+49 (69) 257 384 666

Vor apare costuri echivalente cu cele ale unui Apel in reteaua fixa

TURKEY

Lütfen yükleme / bosaltma konumunu bildirmeyi unutmayiniz Yükledikten 1 gün sonraya kadar girilmezse ve boşalttıktan 1 gün sonraya kadar Trana Konumsistemine belirtilmezse 15 EUR ceza ayrı ayrı ceza yansıtılır.

internet üzeri	✉	http://status.transa.de
telefon ile	✆	+49 (69) 257 384 666

SWEDEN

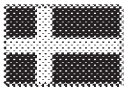

Glöm inte att ställa in transport-status.
1 gång efter lastning och 1 gång efter lossning.
Undvik på så sätt 15 EUR i avgift, som annars kommer debiteras på nästa faktura.

Status via internet	✉	http://status.transa.de
Status via telefon	✆	+49 (69) 257 384 666

SPAIN

No se olvide poner el Estado
1 x Estado despues de la carga y 1 x Estado despues de la descarga
Si se olvide poner el Estado tenemos que facturar 15 EUR

Estado por internet	✉	http://status.transa.de
Estado por telefono	✆	+49 (69) 257 384 666

FRANCE

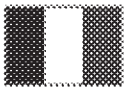

N'oubliez pas de saisir le suivi du transport.
1 x après le chargement et 1 x après le déchargement.
Cela vous évitera des frais d'un montant de 15 EUR

Statut par internet	✉	http://status.transa.de
Statut par téléphone	✆	+49 (69) 257 384 666

coût habituel d'un appel vers le réseau fixe allemand

FINLAND

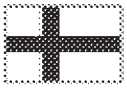

Muista ilmoittaa status kuljetukselle.
1 x lastauksen jälkeen ja 1 x purkauksen jälkeen.
Ilmoittamatta jättämisestä laskutetaan teiltä 15 EUR

status internetissä	✉	http://status.transa.de
status puhelimitse	✆	+49 (69) 257 384 666

ITALY

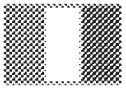

Non dimenticare di impostare lo stato.
Stato 1, indica lo stato dopo il carico, Stato 2 indica lo stato dopo lo scarico .
Evitate che vi verra' addebitato 15€ di spese per amministrazione.

stato via internet	✉	http://status.transa.de
stato via telefono	✆	+49 (69) 257 384 666